

**Gebührensatzung für die Regionalmärkte der Stadt Fürth
Vom XX.XX.2026**

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----------|
| I. Abschnitt - Apfelmarkt | 2 |
| § 1 Gebührenpflicht | 2 |
| § 2 Gebührenschildende | 2 |
| § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild | 2 |
| § 4 Gebührenbemessung | 2 |
| II. Abschnitt - Bauernmarkt am Waagplatz | 3 |
| § 5 Gebührenpflicht | 3 |
| § 6 Gebührenschildende | 3 |
| § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild | 3 |
| § 8 Gebührenhöhe | 3 |
| III. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften | 4 |
| § 9 Beitreibung | 4 |
| § 10 Auskunftspflicht | 4 |
| IV. Abschnitt - Schlussvorschriften | 4 |
| § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 4 |

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

I. Abschnitt - Apfelmarkt

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standflächen sowie die Bereitstellung von Stromanschlüssen und Gegenständen auf dem Apfelmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldende

Die gebührenpflichtige Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, der ein Standplatz zugewiesen wurde. Überlässt die benutzungsberechtigte Person entgegen den Vorschriften der Regionalmarktsatzung den Standplatz einer anderen Person, so haften beide als Gesamtschuldende.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder bei fehlender Zuweisung, mit tatsächlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung zugewiesener Plätze sowie bereitgestellter Stromanschlüsse und Gegenstände sind sieben Wochen vor dem Markttag fällig. Sie sind zu überweisen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden für den Markttag nach der Länge des Standplatzes, nach dem Bedarf an Stromanschlüssen sowie an bereitzustellenden Gegenständen bemessen.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes:
 - bis 2 m: 35,00 €
 - bis 3 m: 40,00 €
 - bis 4 m: 45,00 €
 - bis 5 m: 50,00 €
 - bis 6 m: 55,00 €
 - bis 7 m: 65,00 €
 - bis 8 m: 70,00 €
 - bis 9 m: 75,00 €
 - bis 10 m: 80,00 €
- (3) Für die auf den Apfelmarkt eingebrachten Fahrzeuganhänger sind zusätzlich jeweils 20,00 € zu entrichten.

- (4) Stände mit reinem Umweltbildungs- und Informationsangebot sind von den Standgebühren gem. Abs. 2 und 3 befreit.
- (5) Für einen Stromanschluss sind pauschal zu entrichten:
 - 220 Volt: 10,00 €
 - Starkstrom: 20,00 €
- (6) Der Stromverbrauch wird darüber hinaus nicht in Rechnung gestellt.
- (7) Für die Ausleihe von Biertischen und Bierbänken sind pro Stück 5,00 Euro zu entrichten.
- (8) Werden zugewiesene Standplätze (Abs. 2) sowie beantragte Stromanschlüsse (Abs. 5) und Gegenstände (Abs.7) nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, führt das nicht zu einer Gebührenerstattung oder -ermäßigung.

II. Abschnitt – Bauernmarkt am Waagplatz

§ 5 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standflächen auf dem Bauernmarkt am Waagplatz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 6 Gebührensschuldende

Die gebührenpflichtige Person ist der Fürther Bauernmarkt - Am Waagplatz e.V., der die Standplätze zugewiesen bekommt oder tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Verein haftet als Gesamtschuldende.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung oder bei fehlender Zuweisung, mit tatsächlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung zugewiesener Plätze sind am ersten Kalendertag jeden Kalendervierteljahres im Voraus fällig. Sie sind zu überweisen.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden für den Markttag nach der Fläche des Standplatzes bemessen.
- (2) Für den Verkaufsplatz sind zu entrichten: je m²/mtl. 0,77 Euro
- (3) Werden zugewiesene Standplätze nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, führt das nicht zu einer Gebührenerstattung oder -ermäßigung.

III. Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 10 Auskunftspflicht

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

IV. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Bauernmarkt am Waagplatz vom 17. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999) außer Kraft.